

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Hahnstätten
vom
16.12.2021

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.2014 sowie die Änderungssatzungen vom 06.08.2014, 06.08.2018, 21.11.2018 und 22.07.2020 außer Kraft.

Hahnstätten, den 31. Januar 2022


(Joachim Egert)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Hahnstätten

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (incl. Rasenpflege) 300,00 €

4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte (incl. Rasenpflege) 300,00 €

5. Überlassung einer Baumgrabstätte (incl. Rasenpflege) 700,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 50,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdbestattungen

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für

- | | |
|------------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 800,00 € |
| dd) Tiefenwahlgrabstätte 1-stellig | 1.600,00 € |
| ee) Tiefenwahlgrabstätte 2-stellig | 3.000,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|-----------------------------|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 20,00 € |

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für

- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 800,00 € |

2. Urnengräber

a) Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) an	
aa) einer Urnenwahlgrabstätte	500,00 €
bb) einer Urnenstele	500,00 €
cc) einer Urnenrasenwahlgrabstätte	1.150,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
Nr. 2 aa)	15,00 €
Nr. 2 bb)	15,00 €
Nr. 2 cc)	30,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach	
Nr. 2 aa)	500,00 €
Nr. 2 bb)	500,00 €
Nr. 2 cc)	1.150,00 €

3. Baumgrabstätten

a) Wahlgrab mit 2 Urnen (incl. Rasenpflege)	1.500,00 €
b) Kompletter Baum als Wahlgrab mit 10 Urnen (incl. Rasenpflege)	7.000,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	15,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrab, je Erdbestattung	600,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	600,00 €
für jede weitere Bestattung	600,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €

3. Wahlgräber – Tiefengräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Tiefenwahlgrabstätte 1-stellig für die 1. Bestattung in die Tiefe	700,00 €
für die 2. Bestattung	600,00 €
b) Tiefenwahlgrabstätte 2-stellig, bzw. weitere Grabstellen für Bestattungen in die Tiefe, je	700,00 €
für weitere Bestattungen, je	600,00 €
c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	150,00 €

4. Urnenreihen- und -wahlgräber, anonyme Urnenerdgrabstätten
(§ 15 Abs. 1 a.) - b.); § 15 Abs. 1 f.) der Friedhofssatzung)

je Beisetzung	150,00 €
---------------	----------

5. Beisetzung in einer Urnenstele (§ 15 Abs. 1 e.) der Friedhofssatzung)

je Beisetzung	150,00 €
---------------	----------

6. Beisetzung in eine Baumgrabstätte

je Beisetzung	150,00 €
---------------	----------

7. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von 200,00 € erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 2 Tagen	50,00 €
einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	10,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €

2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes, einschl. Reinigung	150,00 €
---	----------

b) Gestellung von Hilfskräften (je Hilfskraft u. Stunde)	35,00 €
3. Reinigung der Trauerhalle	50,00 €

VII. Verlegen der Grabeinfassungen bei den Baumbestattungen

Die Keramikplatte bei den Baumbestattungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen angefertigt und angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe auf den Gebührenschuldner umgelegt und sind von diesem zu ersetzen.

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten	150,00 €
2. Wahlgrabstätten, <u>je Grabstelle</u>	150,00 €
3. Urnengrabstätten	100,00 €
4. Urnenstelen	50,00 €
5. Baumgrabstätten, je Platte	50,00 €
6. Urnenrasengrabstätten	50,00 €

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Februar 2022

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
gez.
Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 06 /2022 am 10. Februar. 2022 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 11.02.2022 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 11.02.2022
Im Auftrag


Uwe Welker

